

ausführlich ausgefallen, wenn die komplizierte Materie dies erforderlich machte (z. B. Nr. 137, 768). Der hohe Anteil an originalen Ausfertigungen – sie liegen 369 Regesten zugrunde – „stellt der Archivierungspraxis des Frankfurter Rats über die Jahrhunderte hinweg ein gutes Zeugnis aus“. Nr. 748 stellt als kaiserliches Vidimus einer eigenen Urkunde (Nr. 288) einen seltenen und bemerkenswerten Urkundentypus dar. Eine Urkunde (Nr. 214) wurde mit der kaiserlichen Goldbulle besiegelt. Der Wortlaut des regelmäßig am rechten unteren Rand der Plica angebrachten Kanzleivermerks ließ sich bei 480 Stücken angeben. Neue Erkenntnisse über die Registerführung unter Friedrich III. lassen sich aus den Registraturvermerken gewinnen, die bei 85 Stücken zu verzeichnen sind. Insgesamt spiegeln die Regesten nicht nur die engen Beziehungen der Reichsstadt zur Zentralgewalt wider, sondern vermitteln darüber hinaus wichtige Kenntnisse über Frankfurts Stellung im Reich. A. G.

Urkundenregesten zur Tätigkeit des deutschen Königs- und Hofgerichts bis 1451, Band 3: Die Zeit Rudolfs von Habsburg 1273–1291, bearb. von Bernhard Diestelkamp und Ute Rödel (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Sonderreihe 3) Köln-Wien, Böhlau-Verlag, XLVII u. 482 S., DM 174. – Mit dem vorliegenden Band stellt sich ein neues großangelegtes Publikationsvorhaben der Öffentlichkeit vor. Es geht um die Herausgabe der Urkunden zur Gerichtsbarkeit des deutschen Königs- oder Hofgerichts bis 1451 in Regestenform, mit dem Ziel, das „im Zusammenhang mit einer streitbeendenden Tätigkeit des deutschen Königs oder eines von ihm damit Beauftragten (Hofrichter oder Kommissar)“ (S. XII) entstandene Schriftgut möglichst vollständig zu erschließen. Da sich die Fertigstellung der Bände 1 und 2 wegen Personalwechsels stark verzögert hatte, entschloß sich der Hg., die Publikationsreihe mit dem vorliegenden 3. Band zu beginnen, was dazu führte, daß der Band neben speziellen Benutzungshinweisen auch grundsätzliche Erläuterungen zur Gesamtkonzeption der Reihe enthält. Aus diesen Ausführungen geht hervor, daß die Bearbeiter ihre Regesten in aller Regel auf der Grundlage gedruckten Quellenmaterials erstellten. Nur in Ausnahmefällen wurden gezielte archivalische Forschungen durchgeführt, so daß der Benutzer – zumindest für diesen Band – auch kaum erwarten kann, auf bisher unbekanntes Material zu stoßen. Wenn somit auch die einschlägigen Königsurkunden bereits im Band VI, 1 der *Regesta Imperii* fast ausnahmslos im Regest vorliegen, so bringt der vorliegende Band doch keineswegs nur einen hieraus gefertigten Extrakt. Dafür sorgt zunächst die allgemeine Zielsetzung der Reihe, die „streitbeendende Tätigkeit“ der königlichen Gerichtsbarkeit in ihrer ganzen Breite zu erfassen, so daß nicht nur Königsurkunden, sondern auch Dokumente der vom König Beauftragten wie auch der Prozeßparteien berücksichtigt wurden (z. B. Nr. 28, 82, 85, 88, 111 usw.). Dazu kommt, daß die Bearbeiter auch bei der Textgestaltung neue Wege gegangen sind. So wurden in bestimmten Fällen auch die Arengen sowie die formelhaften Bestandteile aufgenommen. Die Formulierung der Regestentexte erfolgte in enger Anlehnung an Wortlaut und Aufbau der Urkunden, wobei die entscheidenden Wendungen stets im Originaltext wiedergegeben werden. Neben dem reinen Regestentext mit der Angabe der Zeugen bieten die Bearbeiter in ihrem Band noch andere wesentliche Informationen, wie Angaben über die Poenformel, die Beglaubigungsmittel, Kanzleivermerke sowie die archivalische Überlieferung mit Nachweisen moderner Editionen und Regestenwerke. Endlich werden die Regesten von Fall zu Fall auch durch (sehr willkommene) weiterführende Hinweise der Bearbei-